

# Unterrichtskanzlei.

Bremen, den 8. Mai 1911.  
Domshof 20 (Lindenhof).

J. № 6.074

Realsch.i.d.N.

Briefw. 233

Aktenz: 256. *Kaufmänn. C46.*

Im Auftrage der Jnspektion der höheren Schulen werden

Sie ersucht, den Oberlehrer Dr. Heinrich Bierbaum

darauf aufmerksam zu machen, dass für seinen Unterricht

in der Handelsschule der Union eine Erlaubnis für dieses

Schuljahr noch nicht erteilt sei.

Die Unterrichtskanzlei.

Herrn

Direktor Prof. Dr. Friedr. Fricke

Realsch.i.d.N.

Briefw. 233

Aktenz. 456.

B r e m e n , 9.5.11.

An die

Inspektion der höheren Schulen

B r e m e n .

---

Zu der im Auftrage der Inspektion der höheren Schulen unter dem 8.d.M. an mich gerichteten Aufforderung der Unterrichtskanzlei, den Oberlehrer Dr. Bierbaum darauf aufmerksam zu machen, dasz für seinen Unterricht an der Handelsschule der Union eine Erlaubnis für dieses Jahr noch nicht erteilt sei, erlaube ich mir, folgendes zu erwidern.

Aus den Dienstanweisungen ist nicht zu entnehmen, dasz solche Gesuche, wenn sie nicht etwa ausdrücklich für ein Jahr genehmigt sind, jährlich wiederholt werden müssen, und ich bin darum der Ansicht gewesen, dasz eine Wiederholung der Gesuche nur nötig sei, wenn für die Lehrer ein Wechsel der Anstalt oder eine Aenderung in der Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Privatschulen eintritt.

Um fernerhin Versäumnisse zu vermeiden, bitte ich die Inspektion der höheren Schulen ganz ergebenst, mir die diesbezüglichen Verfügungen zustellen ~~zu~~ lassen zu wollen, im besondern erlaube ich mir, anzufragen, ob auch in anderen Fällen z.B. im Falle des Lehrers Rasch, der Organist ist, und des Lehrers Schierenbeck, der einen Gesangverein leitet, - die jährliche Wiederholung der Gesuche erforderlich ist.

Hochachtungsvoll

F.F.

Realsch.i.d.N.

Briefw. 255.

Aktenz: 666.

B r e m e n , 5.9.11.

An die

Inspektion der höheren Schulen

B r e m e n .

Zu Ostern 1912 sind für Sexta bis heute 80 Knaben angemeldet, sodasz auf zwei volle Sexten zu rechnen ist.

Es sind im nächsten Jahre wöchentlich 340 planmäßige Stunden zu geben (64 mehr als im laufenden Jahre), für die auszer dem Direktor 14 Lehrer (2 mehr als augenblicklich) vorhanden sein müssen.

Bei einer vorläufigen Unterrichtsverteilung bleiben zu decken:

14	Stunden	Deutsch,
12	-	Französisch,
12	-	Englisch,
6	-	Erdkunde,
2	-	Geschichte,
2	-	Turnen,

zus. 48 Stunden.

Dafür sind zwei akademisch gebildete Lehrer erforderlich.

Die Inspektion der höheren Schulen bitte ich daher, die Schaffung zweier Oberlehrerstellen an der Realschule i.d.N. zu Ostern 1912 beantragen und die Stellen mit zwei Neuphilologen besetzen zu wollen.

Hochachtungsvoll

F. F.

Seiner Auftrage des Herrn Schulverwalter  
zu dem vorliegenden Akte übergeben.  
Br. 27. VI. 1911.





## Auszug

aus den in Bremen geltenden Bestimmungen über Alterszulagen und Ruhegehalte der Beamten, sowie über Hinterbliebenenversorgung.

(Für auswärtige Bewerber um Anstellung im bremischen Staatsdienste.)

I. Aus dem Gesetze vom 1. Februar 1894,  
betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, sowie dem Gesetze  
vom 23. März 1909 wegen Abänderung des Gesetzes vom  
1. Februar 1894.

### (Alterszulagen.)

#### § 17.

Soweit nicht im einzelnen Falle eine andere Bestimmung getroffen ist, beginnt der Anspruch des Beamten auf Gewährung seines Gehaltes mit dem Tage des Dienstantritts, in betreff späterer Zulagen mit dem Tage der Bewilligung und in betreff der Alterszulagen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, welcher auf den Ablauf der dieselbe begründenden Dienstzeit folgt.

#### § 19. Absatz 1.

Alterszulagen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, von fünf zu fünf Jahren und die letzte fünfzehn Jahre nach dem Dienstantritt ein. Der Senat ist ermächtigt, auf Antrag der dem betreffenden Posten zunächst vorgesetzten Behörde bezw. der für den betreffenden Verwaltungszweig bestehenden Deputation wegen besonderer Interessen des Dienstes Beamte in eine höhere Altersklasse als die ihnen an sich zukommende eintreten zu lassen. **Diese Bestimmung ist solchenfalls bei der Anstellung zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.** Ob und inwieweit versuchsweise angestellten Beamten die Probezeit anzurechnen sei, bestimmt der Senat.

#### § 20. Absatz 1.

Für eine Dienstwohnung werden dem Beamten zehn Prozent seines Gehaltes in Abzug gebracht, wenn das Höchstgehalt der Stelle dreitausend Mark nicht übersteigt, zwölfsechshalb Prozent, wenn das Höchstgehalt mehr als dreitausend Mark, aber nicht mehr als sechstausend Mark beträgt, und fünfzehn Prozent, wenn das Höchstgehalt sechstausend Mark übersteigt. Dieselbe ist dem Beamten in bewohnbarem Stande zu übergeben und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu halten. Im übrigen liegt die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. Der Beamte ist verbunden, dieselbe als seine Wohnung zu benutzen.

### (Ruhegehalte.)

#### § 40.

Beamte, die eines der in der Anlage I dieses Gesetzes verzeichneten Ämter bekleiden, oder für die das Recht auf Ruhegehalt künftig von Senat und Bürgerschaft beschlossen werden wird, sind ruhegehaltsberechtigt.

Jeder ruhegehaltsberechtigte Beamte erhält ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von fünf Jahren nach vollendetem fünfundsingzigsten

Lebensjahre infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte ohne sein Verschulden zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

#### § 48.

Der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Betrag desjenigen Gehalts zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Versetzung in Ruhestand genießt, und zwar nur des wirklichen Gehalts mit Ausschluß von Gratifikationen, Sporteln, Vergütungen für Bureaukosten und sonstigen Accidentien.

Das Ruhegehalt der im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten wird nach dem vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zuletzt bezogenen Gehalte berechnet.

Die Wohnungsvergütung, die freie Dienstwohnung und die freie Station werden als Teil des Gehalts angesehen. Der Wert einer freien Dienstwohnung wird nach den in § 20 Absatz 1 vorgeschriebenen Prozentsätzen des in Absatz 1 bezeichneten Gehalts berechnet. Die freie Station wird nach Ermessen des Senats gemäß dem ungefähren Durchschnittswert der letzten zehn Jahre unter Berücksichtigung der Gehaltsätze anderer in gleichen oder ähnlichen Dienstverhältnissen stehender Beamten berechnet.

#### § 49.

Das Ruhegehalt beträgt im sechsten Dienstjahre nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre dreißig Prozent des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um zwei Prozent des Gehalts bis zum Höchstbetrage von achtzig Prozent.

#### § 50.

Tritt die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienstzeit ein, so hat der Beamte Anspruch auf ein Ruhegehalt von dreißig Prozent des Gehalts.

#### § 51.

Wird außer dem in § 50 bezeichneten Falle ein Beamter vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 bezeichneten Dienstzeit dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Senats ein Ruhegehalt bis zu dreißig Prozent des Gehalts auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

#### § 53. Absatz 1.

Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, seit welchem der Beamte nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt im bremischen Staatsdienst bekleidet.

#### § 55.

Der Senat ist ermächtigt, die Zeit, während welcher ein Beamter nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zur Probe angestellt gewesen ist, oder im bremischen Staate ein mit Ruhegehalt nicht verbundenes Amt bekleidet hat, oder im Zivildienste des Reichs oder eines anderen Staates, im Dienste einer politischen oder einer kirchlichen Gemeinde oder im Militärdienste gestanden hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts ganz oder teilweise mit in Anschlag zu bringen. Desgleichen kann der Senat bestimmen, daß und in welchem Umfange diese Dienstzeit auf die in § 40 Absatz 2 vorgeschriebene fünfjährige Wartezeit anzurechnen sei.

Diese Bestimmungen sind solchenfalls bei der Anstellung des Beamten zu treffen und in die Anstellungsurkunde aufzunehmen.



## II. Aus dem Regulativ, betreffend Anrechnung auswärtigen Dienstes für die Ruhegehaltsberechtigung.

### Nr. 3.

Bezüglich des Ruhegehaltes soll in der Regel die Anrechnung des auswärtigen mit Ruhegehaltsberechtigung verbundenen Dienstes insoweit erfolgen, daß der Bewerber bei Übertritt in den bremischen Dienst nicht schlechter gestellt wird, als wenn er in dem von ihm aufzugebenden Dienste verbleiben würde. Bei der zu dem Ende anzustellenden Vergleichung zwischen den Pensionsverhältnissen, die er aufgibt, und den bremischen sollen jedoch ohne Rücksicht auf das ihm in Bremen zu teil werdende Gehalt nebst Alterszulagen nur die Pensionsraten (das prozentuale Verhältnis des Ruhegehaltes zum Gehalte) miteinander verglichen werden. Eine Anrechnung von auswärtiger Dienstzeit vor vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre ist jedoch gesetzlich unzulässig.

Können die hiernach für die künftige Berechnung der Wartezeit und des Ruhegehaltes erforderlichen Unterlagen bis zum Antritt des Dienstes nicht beschafft werden, so ist folgende Bestimmung in die Anstellungsurkunde aufzunehmen:

„Die Festsetzung der Bestimmungen bezüglich der Anrechnung auswärtigen Dienstes auf Wartezeit und Ruhegehalt bleibt vorbehalten.

„Der Beamte hat innerhalb sechs Monaten nach seinem Dienstantritte der vorgesetzten Dienstbehörde die für die künftige Berechnung des etwaigen Ruhegehaltes erforderlichen Unterlagen einzuliefern, widrigenfalls der Senat befugt ist, die Bestimmungen für die Berechnung des Ruhegehaltes gemäß dem Gesetze zu treffen.“

## III. Aus dem Gesetze vom 23. März 1909, betreffend Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten.

### § 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch, vorbehaltlich der im Absatz 3 bestimmten Beschränkung, mindestens dreihundert und höchstens dreitausend und fünfhundert Mark.

Das Waisengeld beträgt jährlich:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes,
- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem Beginne des folgenden Vierteljahres an insoweit, als sie sich noch nicht in vollem Genusse der ihnen nach Absatz 1 und 2 gebührenden Beträge befinden.

## § 3.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 2 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag  $\frac{1}{20}$  des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach § 2 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

## § 4.

Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach § 2 als auch nach § 3 vor, so ist zunächst das Witwen- und Waisengeld nach § 2 und erst dann das Witwengeld nach § 3 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 3 gekürzte Betrag des Witwengeldes dem nach § 2 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrags zuzusetzen.

## § 7.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- 1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In den Fällen des § 51 des Beamtengesetzes kann der Senat ein früheres Erlöschen des Rechtes beschließen.

## § 8.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht bei Anstellung oder Beschäftigung des Berechtigten im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, wenn das Dienst Einkommen einer Witwe zweitausend Mark, das einer Waise eintausend Mark übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrages.

Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht ferner neben einer im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst erdienten Pension über fünfzehnhundert Mark in Höhe des Mehrbetrages.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem nächsten Kalendervierteljahre.

Genehmigt Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. November 1909.  
24. Januar 1911.

**Zad.**



J. No. 10827 Ki

Realsch.i.d.N.

Briefw. 255

Aktenz: 266.

Auf Ihren Bericht vom 5. September d. J. wird die Aufnahme der angemeldeten 80 Schüler und demgemäss die Bildung von 2 Parallel-Sexten zum 1. April 1912 genehmigt, unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen beiden neuen Lehrkräfte von Senat und Bürgerschaft bewilligt werden. Dies wird ehestens beantragt werden.

Die Inspektion der höheren Schulen

*Wolrich*

Herrn

Direktor Professor Dr. F r i c k e

J. No. *184/11*

Realsch.i.d.N.

Brief w. 257.

Aktenz. 266.

Behufs tunlichst genauer Abschätzung des voraussichtlichen Bedarfes an neuen Lehrkräften im höheren Schulwesen der Stadt Bremen für den 1. April 1912 ist zunächst festzustellen, wieviele und - der erforderlichen Lehrbefugnis nach - welche Stellen für Oberlehrer oder Lehrer an jeder Anstalt neu zu schaffen oder (in Vakanzfällen) neu zu besetzen sind. Es muss ferner wohlüberlegt und streng geprüft werden, ob demgegenüber durch Wegfall einzelner Klassen, Vereinigung schwach besuchter Parallelklassen pp. hier oder da Lehrkräfte voraussichtlich verfügbar werden, durch deren Versetzung Vakanzan an anderen Anstalten Deckung finden können.

Ihrer umgehenden Angabe betreffs der von Ihnen geleiteten Anstalt wird entgegengesehen. Wo irgend Zweifel nahe liegen, wenn z. B. voraussichtlich mit Parallelklassen von weniger als zwanzig Schülern zu rechnen ist, die nach Ihrer Ansicht nicht zusammengelegt werden können,

Herrn

wollen

Direktor Professor Dr. F r i c k e

wollen Sie Ihren Vorschlag kurz begründen und überhaupt  
alles beachten, was für die Beantragung und für die Aus-  
schreibung zu besetzender Oberlehrer- und Lehrerstellen  
inbetracht kommen kann.

J. V.

Fricke

An die

Senatskommission für das Unterrichtswesen

B r e m e n .

Auf die Aufforderung von 16. ds. Mts. bemer-  
ke ich, dass zum 1. April 1912 an der Realschule i. d.  
Neustadt zwei Oberlehrerstellen für Neophilologen  
neu zu schaffen und zu besetzen sind. Von den vor-  
handenen Lehrkräften wird keine zur Versetzung an  
eine andere Anstalt verfügbar.

Br. 18.10.11.

Friedr. Fricke.





fiend nu sine Keulenspalt  
übergehan, gleichzeitig ist er meine  
Lüuff, in meine Geirach zu  
zückefran. Ich bin in Dyka bei  
Lraman geboren und habe viele  
Verwandte und Bekannte in  
Lraman. Sein Pferd von mir  
ist braunfarbener Charakter.

Meine Säfer sind  
Dentf, Gayf u. Progidentf,  
aller Gängefäfer. Ich habe aber  
auf immer französischer Char-  
aktere erbeilt; ich habe drei  
mittel Jahr in Paris zugebracht  
u. beständig mit nachzügig  
von der Fakultät im Fren.

göfhan zu erwerbbar.

Würden Sie mich zu  
einer Beratung raten können?  
Hochachtung müßte mich die bisfere  
Dienstzeit auf Befeldung mit  
Pension dinstaltat angewandt  
werden.

Sehr ergebene

Dr. Paul Diener  
Oberlehrer.

Kagfz, Langstr. 8.

Bremen, den 23. November 1911

Am 24., 26., 28. Oktober und am 2. ds. Mts. habe ich die neue Realschule in der Neustadt, der ich schon zuvor wiederholte einzelne Besuche abgestattet hatte, eingehender Revision unterzogen. Aufgrund meiner Wahrnehmungen und der an die meist gemeinsamen Klassenbesuche angeschlossenen Aussprache mit dem Direktor der Anstalt, Herrn Prof. Dr. Friedr. F r i c k e , habe ich folgendes zu berichten.

### I. Allgemeines.

Die Realschule in der Neustadt ist nach demselben Typus und mit demselben Lehrplane angelegt wie die beiden älteren Realschulen in Stadt Bremen: in der Altstadt und beim Doventore; d. h. sie wird, wenn sie völlig ausgebaut ist, ihre Schüler in sieben Jahresklassen (vollendetes neuntes bis sechzehntes Lebensjahr) bis zur Reife für die Klasse Prima (Unterprima) der Oberrealschule führen und rechnet darauf, seinerzeit als fertige Anstalt in Klasse B c des Verzeichnisses der höheren militärberechtigten

Lehranstalten

A 891.

119927

119928

IA 227412



Lehranstalten des Deutschen Reiches aufgenommen zu werden.

Ihre Klassen tragen demgemäss die Namen: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Sekunda, Unter- und Oberprima. Am 22. April 1909 mit zwei parallelen Sexten und je einer Quinta, Quarta, Tertia eröffnet, ist die seither durch zweimalige Aufnahme von zwei parallelen Sexten auf neun Klassen angewachsen, für deren oberste (Unterprima) nunmehr das Recht die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu bescheinigen, nachgesucht werden soll.

Untergebracht ist die Anstalt in einem schönen neuen Gebäude, das 12 grössere Klassenräume von 51 qm, 3 etwas kleinere für 30 Schüler von etwa 40 qm und eine Kombinationsklasse von 65 qm Fläche enthält; ausserdem geräumige wohl eingerichtete Turnhalle, gleich trefflichen Zeichensaal, desgleichen Räume für den naturwissenschaftlichen Unterricht, stattliche Aula mit Orgel und - von den vorüberführenden Strassen durch das Schulhaus getrennt - einen Spielplatz von rund 2000 qm Fläche darbietet. Wie das Schulhaus entspricht auch dessen Ausstattung mit Inventar und Lehrmitteln allen billigen Ansprüchen der Schulhygiene und Schulpädagogik. Naturgemäss weisen Bib-

liothek

*liothek und andere Sammlungen der jungen Anstalt nur Neues und Gutes auf, sind aber noch im Heranwachsen begriffen.*

*Geleitet wird die Realschule in der Neustadt vom Direktor Professor Dr. F r i c k e , über dessen Lebens- und Bildungsgang die anliegende Tabelle näheren Aufschluss gibt. Anerkannt schon in seiner früheren Berufsstellung - er war Oberlehrer für Mathematik und Physik am hiesigen Alten Gymnasium - als tüchtiger Vertreter dieser Lehrfächer, widmet Professor F r i c k e auch den allgemeinen Fragen der Didaktik und Pädagogik warmes und reges Interesse. Er hat in nebenamtlicher Tätigkeit als Lehrer an einem hiesigen Lehrerinnenseminare wie als Mitglied der staatlichen Lehrerprüfungskommission, Sektion für Volksschulen, reiche Gelegenheit gehabt, seine Erfahrungen gerade in dem, was für den Anstaltsleiter besonders wichtig ist, zu erweitern. Ausserdem ist er ein Mann der äusseren Ordnung und Pünktlichkeit wie der handlichen Geschicklichkeit, der in eigenhändiger Anfertigung und selbständiger Konstruktion physikalisch-mathematischer Apparate pp. anerkannt Hervorragendes geleistet hat. Durch alle diese Eigenschaften, mit denen sich eine freundliche und heitere*

Sinnesart

Sinneart verbindet, wirkt er gewinnend und anregend auf Lehrer und Schüler der ihm anvertrauten Schule und hat es verstanden, den Geist der Eintracht und der Ordnung auch bei seinen Mitarbeitern zu wecken und zu pflegen.

Ich darf aus genauer Kenntnis und aus der jüngst vorgenommenen eingehenderen Besichtigung der Anstalt meinen Eindruck dahin zusammenfassen, dass sie unter der emsigen Tätigkeit ihres Direktors und eines Lehrerkollegiums, das aus lauter brauchbaren und rüstigen Männern besteht, einen erfreulichen Anfang gemacht hat und für die Zukunft das Beste erwarten lässt.

## II. Unterricht.

1) Religion. - Ordentlicher Lehrer Rasch - Oktober 28.

Klasse: Quarta A.

Der Lehrer begann mit einer Erörterung über das Wesen der Religion und die wichtigsten Formen und Arten der Religion (Monotheismus und Polytheismus; Bramahismus, Buddhismus, Mosaismus, Christentum, Islam). Die Schüler waren lebendig bei der Sache und wussten das, was sie nach Diktat des Lehrers in kurzen Sätzen in ein Heft eingetragen hatten, im ganzen gut wiederzugeben. Einzelne

starke



starke Missverständnisse liessen allerdings befürchten, dass bei manchen Schülern die Aneignung des Lehrstoffes nur mehr äusserlich geschehen war. Ein zur Probe vorgelegtes Heft zeigte viele Fehler, ein anderes war erfreulich korrekt. Dann ging der Lehrer zur Bibelkunde über. Auch hier war die Klasse gut im Zuge, doch kamen hier und da auffällige Lücken oder Missverständnisse zutage. Mit dem Diktieren, das ich damit nicht unbedingt verwerfen will, wird Herr R a s c h vorsichtig sein müssen. - Auffällig war, dass der Lehrer fast jede richtige Antwort als solche mit einem stereotypen "Recht" bezeichnete.

2. Deutsch. - a) Oberlehrer Dr. Dunkhase. Oktober 24.

Klasse: Sexta B.

Ein Lesestück (Spreewald) wurde zunächst inhaltlich durchgesprochen und dann grammatisch ausgebeutet. Der Lehrer bewegte sich etwas unruhig vor der Klasse und teilweise zwischen den Bänken. Die grammatische Behandlung (Aussuchen gewisser Wortarten aus einem Prosastücke), - die übrigens bei lebhafter Beteiligung der Knaben wohl gelang, war etwas äusserlich und streifte ans Langweilige. Klasse übrigens in gutem Schwunge.

b)

b) Ordentlicher Lehrer R a s c h - Oktober 26.

Klasse Quarta A.

Der Lehrer besprach mit der eifrig teilnehmenden Klasse den zusammengezogenen Satz im Unterschiede vom einfachen und vom zusammengesetzten Satze. Danach wurde das V o g l 'sche Gedicht: "Ein Wanderbursch mit dem Staß in der Hand" gelesen und erläutert, sowie einige andere der Stufe angemessener Gedichte aufgesagt. Die Schüler hatten offenbar Freude an Unterrichte und leisteten demgemäss, was man erwarten durfte.

c) Oberlehrer Dr. B i e r b a u m . Oktober 24.-

Klasse: V A.

Herr Dr. B i e r b a u m las vor und besprach das V o g l 'sche Gedicht "Heinrich der Vogler". Vielleicht hätte den Schülern etwas mehr und lebhafter die geschichtliche Voraussetzung angedeutet und ausgemalt, dagegen manche der reich<sup>lich</sup> eingehenden einzelnen Erklärungen erspart oder vereinfacht werden können. Recht oft und monoton wurden Fragen und Antworten wiederholt. Im Übrigen verlief der Unterricht in angenehmer Form und bei guter Beteiligung der Klasse.

3) Geschichte und Erdkunde.

a) Geschichte: Oberlehrer H e i n k e n . Oktober 24.

Klasse: Unterprima.

In der ersten Hälfte der Stunde wurde das Pensum der letztvorausgegangenen Lektion: "Preussens Erniedrigung 1806/07. Jena und Tilsit" wiederholt. Die Schüler hatten die Hauptsachen gut erfasst und konnten sie im ganzen gut wiedergeben. Daran schloss sich der weitere Vortrag: Preussens Wiedergeburt. Doch hätte der Lehrer auch die Schüler mehr zu Worte kommen und besonders in ganzen Sätzen mehr reden lassen sollen. Im übrigen scheint Herr H e i n k e n seine Schüler, besonders als Ordinarius die der Klasse Sekunda mit fester Hand zu leiten und trotz seiner etwas soldatischen Art einen Ton zu treffen, der den Schülern zusagt.

b) Erkunde: Oberlehrer E m d e , Oktober 26.

Klasse V A.

Herr E m d e ist ein lebhafter, frischer Lehrer, der Leben in der ihm anvertrauten Klasse zu wecken versteht. Aber er redet etwas zu viel selbst und lässt sich leicht durch die Antworten der Schüler von seinem Wege

ablenken



ablenken. An voraufgegangenen Unterricht anknüpfend, besprach er zunächst die Begriffe "Tiefeland, Hochland, Hüggelland" usw., um sodann zu eingehenderer Behandlung der Norddeutschen Tiefebene überzugehen. Dass die Schüler auf der Wandkarte Gebirge, Ströme, Grenzen mit den Fingern zeigten, hätte der Lehrer nicht dulden sollen.

c) Erdkunde: Oberlehrer W i e t z k e, Oktober 26.

Klasse: Sekunda.

Der Lehrer behandelte Thüringen in physikalischer Hinsicht recht gründlich und ansprechend. Auch auf Geologisches wurde in einer der Klassenstufe angemessenen Weise eingegangen. Die Schüler hätten etwas mehr zum Sprechen in vollen Sätzen angehalten werden mögen.

4) Mathematik und Rechnen.

a) Oberlehrer W i e t z k e. Oktober 24.

Klasse IV a.

Das Pensum der Stunde bildeten Multiplikation und Division mit Dezimalbrüchen. Gegen das Verfahren des Lehrers und die Beteiligung der Klasse war nichts Wesentliches einzuwenden. Doch wäre etwas <sup>mehr</sup> Frische und Leben zu wünschen gewesen.

b).

b) Hilfslehrer H a e c k e l. Oktober 28.

Klasse Tertia.

Der Lehrer hatte als Pensum die Division ganzer Zahlen durch Brüche zu behandeln. Er versah es darin, dass er von vorn herein das Hauptgewicht auf das schriftliche Rechnen legte und dies nicht klar genug aus dem Kopfrechnen hervorgehen und durch dieses unterstützt werden liess. So wurde u. a. die sich als Zwischenglied ergebende Division:  $236/8$  durch schriftliche Rechnung an der Wandtafel ausgeführt, während der naturgemässe Weg über  $240/8$  so nahe lag. Auch den Ausdruck „Borgen“ bei der Subtraktion würde ich empfehlen ganz zu vermeiden.

c) Oberlehrer W i e t z k e. Oktober 26.

Klasse Tertia.

In der Planimetrie handelte es sich um den Übergang vom Dreiecke zum Kreise, den der Oberlehrer W i e t z k e in korrekter und die Schüler anregender Weise vollzog.

d) Oberlehrer W i e t z k e. Oktober 28.

Klasse Sekunda.

Pensum der Stunde war die Einführung in die Potenzlehre.

lehre. Ich fand nichts Besonderes auszusetzen, wenngleich ich etwas mehr Leben und Bewegung gern gesehen hätte. Zum Verständnis waren übrigens die Grundbegriffe und die Lehrsätze, auf die es ankam, offenbar dem grösseren Teile der Klasse gebracht, und der Lehrer hielt auf klare Wiedergabe des Durchgenommenen, besonders auch auf saubere schriftliche Darstellung.

e) Direktor Professor Dr. F r i c k e. Oktober 28.

Klasse Unterprima.

Unter sicherer Anleitung des Lehrers wurde die Klasse eingeführt in das neue Kapitel der quadratischen Gleichungen. Direktor F r i c k e besitzt die erfreuliche Gabe, mit strengen Anforderungen an die Klarheit des Denkens und des Ausdruckes einen wohlthuenden, freundlichen Lehrton zu verbinden. Die Klasse machte einen guten Eindruck.

5) Naturkunde.

a) Naturgeschichte. Oberlehrer E m d e. Oktober 26.

Klasse VI b.

Der Hase wurde als typisches Beispiel der Nagetiere nach Körperbau, Ernährung, Lebensweise pp. besprochen.

Besonders



Besonders genau kam das Gebiss des Hasen zur Besprechung. Ob mit Recht die s. g. Stiftzähne des Hasen als "Ersatzzähne" gelten dürfen, die im Fall einer Verletzung auffälliges Wachstum zeigen, ist mir zweifelhaft. Ich bin dieser Auffassung sonst nicht begegnet. Die lebhafteste Schilderung des Hasen erregte sichtlich Interesse. Für klare Anschauung war gesorgt.

b) Hilfslehrer Ha e c k e l.

Klasse V a.

Gegenstand geschickter und exakter Veranschaulichung und Besprechung waren Hand und Fuss des Menschen in ihrer Zusammensetzung und ihrer Funktion. Sachlich war gegen den Unterricht nichts einzuwenden. Formell fiel die Wiederholung der Antworten oder deren monotone Bestätigung mit "ja, jawohl pp." unbequem auf.

c) Oberlehrer E m d e.      Oktober 26.

Klasse Unterprima.

Als Hauptthema sollte offenbar die niedere Tierwelt gelten. Aber der Lehrer hielt sich zu lange bei der Einleitung auf, die von den höheren Tieren rückwärts zu den einfachsten Formen des Tierlebens und der Zellentiere

führen

führen sollte. Unterwegs hielt Herr E m d e sich bei dem Lanzettfisch als Uebergangsform an der unteren Grenze der Wirbeltierwelt auf. Schliesslich ging er ausführlicher auf die Amöbe ein. Der Stoff hätte strenger gesichtet und klarer geordnet werden sollen. An Lebendigkeit des Unterrichtes fehlte es nicht.

d) Physik. Direktor Professor Dr. F r i c k e . Oktober 26.

Klasse Sekunda.

Der Unterricht galt dem Ausdehnungskoeffizienten und zwar zunächst dem linearen. Der Begriff wurde erklärt und durch Beispiele veranschaulicht. Es lag in der besonderen Aufgabe dieser Lektion begründet, dass in ihr mehr die mathematische Seite der Physik im Vordergrund stand als Experiment und Anschauung. Doch wusste der Lehrer die Klasse auch für dieses abstrakte Thema zu interessieren.

e) Chemie.

Oberlehrer W i e t z k e . Oktober 26.

Klasse Unterprima.

in durchaus klarer und auch nach des Direktors fachmännischem Urteile korrekter Weise unterrichtete Oberlehrer W i e t z k e über Chlor und Chlorverbindungen.

Vielleicht

Vielleicht hätte er an Experimenten etwas weniger und dies dafür in ~~etwas~~ übersichtlicherer Gruppierung bieten dürfen. Als Ganzes genommen verdiente die Lektion alle Anerkennung.

6) Französisch und Englisch.

a) Oberlehrer Dr. D u n k h a s e . Oktober 24.

Französisch.

Klasse VI b.

Die Anfängerklasse war in anerkennenswerter Weise gefördert. Dr. D u n k h a s e nahm es sehr genau mit der Aussprache des Französischen und hatte die Sextaner zu einer verhältnismässig erfreulichen Fertigkeit auch im französischen Ausdrucke gebracht.

b) Oberlehrer Dr. P ü s c h e l . Oktober 24.

Französ. Klasse III.

Sowohl in der Aussprache wie in der Grammatik und im französischen Gespräche war die Klasse ausreichend gefördert. Besonders zeigte sich in der Grammatik Sicherheit und Schlagfertigkeit. Die eigne Haltung des Lehrers war etwas unruhig und der Gesprächston gegenüber der Klasse hie und da reichlich lässig.

c) Oberlehrer Dr. B i e r b a u m . Oktober 24.



Ein Lesestück des Lehrbuches wurde von Dr. Bierbaum mustergültig englisch vorgelesen, dann satzweise von Schülern nachgelesen und ins Deutsche übersetzt, woran sich dann noch englische Wiedergabe des Inhaltes auf Fragen des Lehrers schloss. Der Unterricht machte durchweg einen angenehmen Eindruck von Sicherheit und Frische. Nur ist Herrn Dr. Bierbaum zu empfehlen, dass er die Angewohnheit, Fragen und Antworten zu wiederholen, strenger bekämpfe.

d. Französisch. - Klasse Unterprima.

Professor Nordenholz.      Oktober 24.

Professor Nordenholz, mir seit einer langen Reihe von Jahren als tüchtiger Lehrer der Realschule von C. W. Debbe, der Realschule in der Altstadt und nun der Realschule in der Neustadt seit 1. April 1909 rühmlich bekannt, bewährte seinen Ruf auch diesmal. Dass momentan ein Satz in dem übrigens verständlich behandelten französischen Lesestücke missverstanden wurde, verdient kaum erwähnt zu werden. Lehrer und Schüler sprachen recht leise, worunter hie und da die Aussprache etwas litt, die

sonst sorgsame Pflege erfährt.

7) Technischer Unterricht.

Als Spezialfächer vertreten die ordentlichen Lehrer  
R a s c h : Gesang neben Deutsch und Biblischer Geschichte  
in Quarta und Quinta; J h m e : Zeichnen (wofür er in  
Dresden die staatliche Fachprüfung abgelegt hat) neben  
Rechnen und Schreiben; J a n t z e n : Turnen neben  
in Quinta; S c h i e r e n b e c k: Turnen neben Biblischer Geschichte,  
Schreiben, Deutsch, Biblischer Geschichte, Rechnen und  
Erdkunde. Auch die Oberlehrer Dr. B i e r b a u m und  
Dr. P ü s c h e l erteilen je zwei Stunden Turnunter-  
richt, und Turnspiele leiten die Oberlehrer Dr. P ü -  
s c h e l, H e i n k e n, E m d e sowie die ordent-  
lichen Lehrer J h m e und J a n t z e n. Ich habe  
mich bei mehr als einer Gelegenheit durch eigenen Augen-  
schein überzeugt, dass auch der technische Unterricht,  
namentlich im Zeichnen, Singen und Turnen an der Realschu-  
le in der Neustadt keineswegs zu kurz kommt.

Die in ihrer ganzen Anlage wie in ihrer Ausstattung  
vorzüglichen Räume, - Aula und Gesangsaal, Zeichensaal  
mit Nebenräumen, Turnhalle - kommen dem technischen Unter-  
richte erfreulich zugute, wengleich nicht verschwiegen  
werden

werden soll, dass die für den Zeichenunterricht verfügbaren Räume ohne irgend erheblichen Mehraufwand leicht noch zweckmässiger hätten angeordnet werden können.

### III. Schriftliche Arbeiten.

Die Vormittagsstunden des 2. November wurden zu eingehender Revision der eingeforderten schriftlichen Arbeiten angewendet. Selbstverständlich konnte es sich bei aller Sorgfalt doch nur um Stichproben handeln. Diese jedoch gaben zu ernsteren Ausstellungen keinen Anlass. Der ganze Geschäftsgang betreffs der schriftlichen Haus- und Klassenarbeiten ist wohl geordnet und wird vom Direktor unter guter Kontrolle gehalten. Einige Einzelheiten, die bei der Durchsicht aufstiessen, wurden mit dem Direktor mündlich erledigt. Besonders wurde verabredet, dass dieser künftig, wenn er die schriftlichen Arbeiten einzeln Klassen zur Kontrolle einzieht, durch sein Signum die geschehene Einsichtnahme bekunden wird.

### IV. Archiv. Akten. Lehrmittel.

Im Anschlusse daran hat der Direktor mir seine Einrichtungen für den Aktenverkehr, die Protokollbücher pp.

dargelegt



dargelegt und mir einen Überblick über die vorhandenen Lehrmittel, ihre Aufstellung, Aufbewahrung und Verwaltung gegeben. In allen diesen Dingen fand ich musterhafte Ordnung und planmässiges, praktisches Walten des Direktors, der auch für die Aussenseite und die Kleinigkeiten des Anstaltslebens ein scharfes Auge und eine glückliche Hand hat.

Nach allem Vorstehenden darf ich mit vollem Vertrauen empfehlen, nunmehr bei dem Herrn Reichskanzler für den Schluss des laufenden Schuljahres die Anerkennung der Realschule in der Neustadt als militärberechtigter höherer Schule nachzusuchen. Und zwar wird es, soweit ich sehe, zunächst für den nächsten Frühjahrstermin sich darum handeln, dass der Realschule in der Neustadt gestattet wird, aufgrund einer Schlussprüfung nach Art der für die Städtische sechsstufige Realschule zu Bremerhaven vorgeschriebenen den in dieser Prüfung bestandenen Schülern die Reife für die Klasse Obersekunda einer Oberrealschule und damit die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Heerdienst zu bescheinigen. Weiterhin vom Frühjahr 1913 an, wenn die Anstalt sämtliche sieben

Jahresstufen

Jahresstufen ihres planmässigen Bestandes gleich den beiden älteren stadtbremischen Realschulen aufweist, wird sie dann den Freiwilligenschein wie jene nach einjährigem erfolgreichem Besuche der ersten Klasse (d. i. nach Absolvierung der s. g. Unterprima) ausstellen dürfen, die Erreichung des Anstaltszieles aber (d. i. der Reife für Klasse Prima einer Oberrealschule) durch besondere Prüfung nach dem dafür erlassenen Regulative vom 10. Mai 1902 konstatieren müssen.

Der Schulrat

nder.



Lorau, den 16. Dezember 1911.

Die Militärkommission hat demnach fast beifolgende Aufstellung der Liste der für den Fall der Mobilisierung als unabhängig zu bezeichnenden und demgemäß findet die letzte Jahreshälfte der Landwehr (Landwehr) zweiten Aufgebots, beide zurückgestelltlandwehr Landwehr (Kriegs-Militär-Gesetz § 65, Kriegs-Gesetz vom 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20, Weisordnung § 118, 4) in der Zusammenfassung derjenigen Leuten besteht, deren Aufstellung in die Liste gerufen wird, und dabei bemerkt, dass nur Landwehr, die der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Landwehr, Landwehr-Reserve und Marine-Reserve auf nach dem 1. April d. J. anwesend, in die Liste aufgenommen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Dienstbescheinigung nur um einen Fall handelt, dessen Eintritt wesentlich die äußerste Aufregung aller Kräfte der Landesverteidigung erfordert und der die strengste Einschränkung in der an die geordnete Fortführung des Civildienstes zu erlassenden Aufstellungen vorkommt, sodass nur solche Landwehr als unabhängig bezeichnet werden können, deren Stellen selbst unabhängig nicht offen gelassen werden können und für welche eine geeignete Probenzeit nicht zu ermöglichen ist.

Sie werden daher freundlich ersucht, bis zum 10. Januar d. J. eine Liste der an Ihrer Stelle angestellten noch in der vorstehend bezeichneten Militärverhältnisse stehenden Leuten unter genauer Angabe

- 1) der Dienstbezeichnung (ob Vorposten, ordentlicher Leuten oder Hilfslieuten),

2)

Lorau

Direktor Professor Dr. Frick

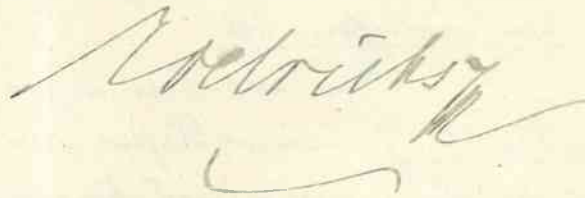
Hier



2) der Vor- und Zunamen,  
 3) der Militärfache und Truppengattung,  
 4) wann und bei welchem Truppenteile der Eintritt  
 in das stehende Jahr erfolgt ist,  
 5) das Wohnortab,  
 6) bei welchem Bezirkskommando in Kontrolle,  
 an die Unterrichts-Kanzlei einzuführen und dabei zu be-  
 merken, welche dieser Lehrer durch Erstattung im Falle  
 einer Mobilisierung unter Berücksichtigung der vorste-  
 henden Bemerkungen für die Fortführung des Unterrichts  
 selbst vorübergehend nicht ausbleibend und anderseitig nicht zu  
 ersetzen sind. Auf Vollständigkeit und Genauigkeit dieser  
 Liste ist besonderer Wert zu legen. Insbesondere ist dar-  
 auf zu achten, dass nicht Lehrer, die mit dem  
 31. März K. J. bereits in den Landwehrdienst übertraten  
 (§ 12, 5-8 der Verordnung) noch in die Liste aufzunom-  
 men werden.

Falls im Laufe des nächsten Jahres irgend  
 welche Änderungen in den Militärverhältnissen der an  
 diese Schule angestellten Lehrer eintreten, ist eine entzwei-  
 gende Mitteilung an die Unterrichts-Kanzlei bis zum 10.  
 August K. J. bei der Berücksichtigung in der abdann  
 anzustellenden Nachtragsliste einzuführen.

Die Inspektion der folgenden Schulen:



Zur Zeit sind von den Lehrern Herr Schulz als  
 unabhkömmlich anerkannt:

Kontrollbezeichnung.	Name.	Militärfache und Truppengattung.

Realschule i. d. St. Bremen.

Angehörige der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, Marineersatzreserve

Januar 11

~~nach dem 1. April 1912~~

1. Amtsbezeichnung	2. Vor- u. Zunamen	3. Charge und Truppeneinrichtung	4. Wann u. bei welchem Truppenteil eingetreten?	5. Wohnort	6. Kontrolle	Unabkömmlich
Oberlehrer	Anton Wiedzke	Vzfw. d. Res. Infanterie	1. Oktober 1906 4. Thür. Inf. Regt. 72.	Bremen	Bremen Bzkm. I.	—
Oberlehrer	Theodor Heinsken	Obermatrosenartillerist d. Seew. I. A.	1. Oktober 1901 3. Matrosenartillerieabteilung, See b. Brauerhav.	Bremen	Bremen Bzkm. I.	—
Oberlehrer	Heinr. Jüntchase	Ewtk. d. Res. Infanterie	1. Oktober 1903 2. Thür. Inf. Regt. 32.	Bremen	Bremen Bzkm. I.	—
Wiss. Hilfsk.	Karl Haackel	Gefr. d. Res. Infanterie	1. April 1910 5. Bad. Inf. Regt. 113.	Bremen	Bremen Bzkm. I.	—

Realsch. i. d. N.

Briefw. 275

Aktenz. L 56.

An die

Unterrichtskanzlei

Bremen

Bremen, 5. 1. 12.

Fricker



Realschule i. d. N. Bremen.

*Vertragsliste S. S. 1912.*

Angehörige der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, Marineersatzreserve  
nach dem 1. April 1912.

1. Dienstbezeichnung	2. Vor- u. Zunamen	3. Charge und Truppeneinrichtung	4. Datum u. bei welchem Truppenteil eingetreten?	5. Wohnort	6. Kontrollort	Unabkömmlich
Oberlehrer	Anton Wietzke versetzt am 1. 4. 1912 an das Realgymnasium.					
Wiss. Hilfsf.	Otto Rennerdes	Offiz. d. Res. Infanterie	1. Oktober 1910 6. Bad. Inf. Regt. Kaiser Friedrich III. Nr. 114, Konstanz a. Bodensee.	Bremen	Bremen Bezirk I.	—
Wiss. Hilfsf.	Joh. Meyer	Infanterie - Ersatzreserve		Bremen	Bremen Bezirk I.	—

Realsch. i. d. N.  
Briefw. 334  
Aktenz: 156.

An die  
Unterrichtskanzlei  
Bremen,

Bremen, 5. 7. 12.  
Fricke



Meine lieben Schüler,

Wieder geleiten wir ein Schuljahr hinaus. Wir wollen aber die Schwelle des neuen Jahres nicht überschreiten, ohne sorgsamem Rückblick getan zu haben, und ohne die letzte Stunde des ablaufenden Jahres als eine Stunde ernst fragender Selbstprüfung ausgenutzt zu haben.

Vor einigen Jahren wurde mir ein Atlas vorgelegt mit der Bitte, ihn zu beurteilen, zu prüfen, ob er wert sei, eingeführt zu werden. Das Äuszere des Atlases war einfach aber geschmackvoll, die Verteilung der Erdgebiete auf die einzelnen Karten war vorzüglich. Es fehlten auch nicht die Karten über die Verbreitung von Tieren und Pflanzen, auch nicht die geologischen und klimatologischen Karten, die ~~die~~ Konfessions- ~~die~~ karten, die Karten über die Dichte der Bevölkerung. Kurzum, die Anlage des Atlases liesz kaum etwas zu wünschen übrig. Als ich aber die Karte von Deutschland einer genaueren Prüfung unterzog, stiegen starke Bedenken gegen die Brauchbarkeit des Werkes in mir auf. Ich dachte zunächst, der Zeichner sei ein Neustädter, der in falsch verstandenem Lokalpatriotismus die freie und Hansestadt Bremen ganz auf das linke Ufer der Weser verlegt hätte. Jedenfalls war er nicht Holländer; denn Amsterdam lag auf drei verschiedenen Karten an drei verschiedenen Stellen. So fand ich mehrere Blätter mit argen Fehlern behaftet; aber die meisten waren doch richtig, wenn

auch in der Ausführung nicht alle tadellos. Zusammengefasst  
ging mein Urteil über den Atlas dahin, dass noch mancherlei  
an ihm zu verbessern sei, bis er den billig zu stellenden An-  
forderungen genügen dürfte.

Diese Sache fiel mir wieder ein, als ich mir über-  
legte, was ich wohl beim Schulschluss von dieser Stelle aus  
auch zu sagen hätte. Unsere Schule lässt sich mit einem sol-  
chen Atlas vergleichen. Sie ist ein schönes Gebäude und  
zeigt eine wohlerwogene Ausnutzung des verfügbaren Raumes.  
Neben den Zimmern für den täglichen Unterricht fehlt es nicht  
an Spezialräumen für die naturwissenschaftlichen und techni-  
schen Fächer. Die Klassen sind den Karten vergleichbar, die  
Jugend in den Klassen und ihr Treiben dem Inhalte der Karten.

Wenn ich jetzt auf das vergangene Jahr zurückschaue,  
so kann ich sagen, dass das Bild, welches sich dabei vor mei-  
nem Geiste ~~entwickelt~~ <sup>entrollt</sup>, als Ganzes durchaus zufriedenstellend  
wirkt. Die Schule hat sich den Plänen gemäss stetig weiter  
entwickelt. Die Klassen, je als <sup>Einheit</sup> ~~Ganzes~~ genommen, haben solche  
Leistungen und solches Verhalten aufzuweisen, dass keine aus  
dem Rahmen des <sup>Ganzen</sup> ~~Gemäldes~~ heraustritt. Etwas anders wird aller-  
dings der Eindruck, wenn man die Klassen für sich genauer be-  
trachtet. Leider sind die Leistungen in den einzelnen Fächern  
nicht überall den Erwartungen entsprechende gewesen. Eure  
Zeugnisse werden darüber Auskunft geben. Wenn auch nicht gerade  
alle, so können doch die meisten unter euch mit Sicherheit  
beurteilen, woran es liegt, dass sie hier oder da nicht das

Mögliche erreicht, dass sie in einzelnen Fächern oder sogar ~~überhaupt gänzlich~~ <sup>überhaupt gänzlich</sup> ~~in Ganzen nicht~~ das Ziel verfehlt haben. Nach dieser Richtung hin möchte ich aber die Gedanken nicht ausspinnen, zumal hinterher eure Herren Klassenlehrer nicht werden ~~umhin~~ unterlassen können, des Näheren darauf einzugehen.

Wenn man endlich den Inhalt der Karten eingehend prüft, wenn man sich also in die Erinnerung zurückruft, wie es im Laufe des Schuljahres mit den Schülern in den Klassen bestellt gewesen ist, so darf ich sagen, dass auch in dieser Beziehung eure Lehrer im allgemeinen ihre Zufriedenheit aussprechen können. Im allgemeinen, sage ich. Daraus dürft ihr schlieszen, dass einzelne Fälle vorgekommen sind, die besser sich nicht ereignet hätten, die zumteil argen Verdrusz bereitet haben. Von diesen ~~Fehlern~~ Fällen - den Fehlern in den Karten - möchte ich drei zu kurzen ~~Betrachtungen~~ <sup>Ermahnungen</sup> heranziehen.

1. Dass ein Schüler nachlässig ist, dass er unehorsam ist, dass er sich vergisst und dem Lehrer die selbstverständliche Achtung versagt, das sind Tatsachen, auf welche die Schule gefaszt ist. Es sind das Fehler, die die Schule zu bessern hoffen darf. Wenn aber, wie es vor einiger Zeit geschehen ist, die Eltern eines solchen Schülers ohne genauere ~~Sach~~ Kenntnis des Sachverhaltes die Schuld an den Vergehungen ihres Sohnes der Schule oder den Lehrern <sup>beimessen</sup> ~~in die Schuhe~~ <sup>möchten</sup> zu schieben suchen, dann hat die Schule es mit Dingen zu tun, auf die sie eigentlich nicht rechnen durfte. Denn nur, wenn die Eltern mit der Schule Hand in Hand an der Erziehung der Jugend arbeiten, kann die Schule auf sicheren Erfolg hoffen.



Ihr aber, liebe Schüler, könnt ungeheuer viel dazu beitragen, dass Schule und Haus sich gegenseitig verstehen. Wenn ihr euch bequemen wolltet, euren Eltern gegenüber die Vorkommnisse in der Schule der Wahrheit gemäß darzustellen, wenn ihr euch bemühen wolltet, euch nicht im besseren Lichte zu zeigen, als es der Wahrheit entspricht, wenn ihr von der Schule und den Lehrern mit der ihnen zukommenden Wertschätzung reden wolltet, so wären solche, wie die angedeuteten Miszverständnisse ausgeschlossen. Ein lateinischer Schriftsteller sagt: 'Die größte Ehrfurcht schuldet man den Eltern und denen, die Elternstelle vertreten', unter welchen die Lehrer gewisz die erste Stelle einnehmen. Die heilige Schrift aber spricht: 'Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen für eure Seelen...', und an anderer Stelle ermahnt sie: 'Gehorche dem Rate und nimm Zucht an, dass du hernach weise seist'.

X. 'Der Erfolg ist das Kind zweier einfacher Eltern: der Pünktlichkeit und der Genauigkeit'. Beide haben wir manchmal an euch vermissen müssen, und die Klassenbücher erzählen davon. Will man gerüstet zum Unterricht sein, so darf man nicht erst kommen, wenn der Lehrer die Klasse betritt, sondern man muss ihn erwarten. Wer seine Arbeit pünktlich und genau leistet, wird immer die überflügeln, die stets zögern und aufschieben. *Ein bekannter Schriftsteller* ~~S w e t t M a r d e n~~ sagt: 'Die Tatkraft, welche man verschwenden muss, um etwas bis morgen aufzuschieben, würde oft genügen, um die ganze Arbeit zu bewältigen. Wieviel schwerer und unangenehmer ist auszerdem eine aufgeschobene Arbeit, als eine sofort ausgeführte'. Was man zur rechten Zeit

mit Vergnügen getan haben würde, wird nach einem Aufschub von Tagen zur Last. Schnelles Erfassen nimmt einer Aufgabe oder Beschäftigung alles Unangenehme. Aufschub bedeutet gewöhnlich Aufgabe - und was man später tun will, <sup>meist</sup> bleibt ungetan'.  
 'Schmiede das Eisen, solange es warm ist', rät ein Sprichwort, und ein anderes heisst: 'Morgen, morgen, nur nicht heute sprechen alle faulen Leute'.

3. Als die Schule zum ersten Male in diesem schönen Raume versammelt war, habe ich euch gebeten und ermahnt, euch stets so zu benehmen, dasz die Schule Vorteil von eurem Betragen habe, und heute vor einem Jahre habe ich euch erinnert, euer Verhalten immer so einzurichten, dasz wir mit Stolz von euch bekennen dürfen: Ja, das sind unsere Schüler, unsere Jungen.  
 Aber, welches war der Erfolg meiner Bitten? Im jetzt ablaufenden Schuljahre sind mir wiederholt Klagen über schlechtes Betragen einiger unserer Schüler auf der Strasse zugegangen. Es hat sich allerdings immer um sogenannte 'Dummejungenstreiche' gehandelt. Aber es ist trotzdem für eure Lehrer auszerordentlich peinlich, von auszen auf die Untugenden ihrer Schüler aufmerksam gemacht zu werden. Und ich meine, es könnte euch nicht schwer fallen, euch so zu geben, dasz ihr der Schule keine Schande bringt. 'Ihr seid Söhne braver Eltern, die Hoffnung zukünftige Jahre; also - und das beziehe ich auf euer Streben in der Schule und euer Leben auszerhalb der Schule - habt Achtung vor euch selbst, habt Achtung vor dem guten Namen eurer Klasse', eurer Lehrer, eurer Schule. Schmäleret nicht den Ruhm der Schule, sondern helft ihn mehren.

Wie am Schlusse des vorigen Jahres will ich auch heute wieder eine kurze Zusammenfassung aus euren Zeugnissen und die Resultate der Versetzung geben:

Von den	der	haben ein Zeugnis		<i>Im vorigen Jahre dieselben Lagen</i>	
		das nur die Zensuren 1 u. 2 enthält	das keine 4 enthält	Unter dem Durchschnitt blieben	von denen nicht versetzt werden können
30 Schülern	2	1	10	12 = 40% (27%)	7 = 23% (15%)
36 -	3	0	11	17 = 47% (39)	12 39 (21)
36 -	4	0	12	15 = 42% (55)	10 28 (25)
38 -	5a	2	18	15 = 39% (33)	8 21 (18)
39 -	5b	1	18	20 = 51% (25)	7 18 (13)
40 -	6a	2	19	15 = 38%	9 23
40 -	6b	2	24	14 = 35%	5 13

Die Zahlen sprechen für sich, und ich möchte Schlüsse aus ihnen nicht ziehen. Nur eins habe ich noch hinzuzufügen.

Die Zeugnisse geben ein Bild eurer Leistungen seit Weihnacht, also etwa euren augenblicklichen Stand. Sie sind zwar in erster Linie für eure Eltern bestimmt, damit sie über eure Erfolge oder Misserfolge unterrichtet sind. Aber auch für



euch selber sind sie von hohem Wert, wenn ihr sie mit rechten Augen ansehen wollt. Es kommt vor allem darauf an, <sup>dafs ihr</sup> euch gehörig klar ~~zu~~ <sup>dafs ihr</sup> machen und einzusehen, warum ihr die euch erteilten Zensuren verdient habt. Freut euch eurer guten Nummern, nehmt euch aber auch ernstlich vor, die weniger <sup>guten</sup> und schlechten zu bessern. Macht es euch zur Pflicht, das was euch gegeben, in Treue zu wahren, mit Fleisz zu mehren. Nur wenn das geschieht, seid ihr auch für die kommenden Anforderungen gerüstet. Diese Anforderungen aber nehmen nicht ab, sondern vermehren sich von Jahr zu Jahr. Das braucht euch nicht zu erschrecken; denn von Jahr zu Jahr steigert sich auch eure Kraft im Dienste der Pflicht.

Also, wenn ihr am 18. April wieder zur Arbeit erscheint, so fangt sie frisch und fröhlich an mit dem Vorsatze:

'Lass nicht öde, dürr und brach  
 ruhen deinen Acker;  
 geh' der Arbeit emsig nach,  
 schaff und pflüge wacker.'